

## **Mitteilung des Senats**

Einmal zum Amt und nie wieder – wie ist der aktuelle Stand der Registermodernisierung im Land Bremen?

**Kleine Anfrage**  
**der Fraktion der CDU vom 11.06.2024**  
**und Mitteilung des Senats vom 23.07.2024**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Eine funktionierende digitale Verwaltung (E-Government) funktioniert nur, wenn die auf verschiedenen staatlichen Ebenen vorhandenen Daten aus ihren „Daten-Silos“ gehoben und zusammengeführt werden, um damit neue digitale Services für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bauen zu können. Dafür müssen die öffentlichen Register zügig modernisiert, d.h. digitalisiert, standardisiert, miteinander vernetzt und um Doppelungen bzw. Widersprüche bereinigt werden, wie es das Registermodernisierungsgesetz des Bundes vom 06.04.2021 vorsieht. Leitbild ist dabei das „Once-Only“-Prinzip, wonach Privatpersonen und Unternehmen den Behörden bestimmte Standard-Informationen nur ein einziges Mal zur Verfügung stellen müssen und diese dann mit Zustimmung der jeweiligen Person auf die gespeicherten Informationen zugreifen können. Dadurch wird das mehrfache Erfassen von Daten, die damit die verbundene Datenverschwendung und Bürokratie vermieden. Damit die Bürgerinnen und Bürgern transparent nachvollziehen und mitentscheiden können, welche Daten von ihnen bei welcher Behörde gespeichert sind bzw. welche Daten diese untereinander austauschen, wird in Bremen im Auftrag des Bundes ein Datenschutzcockpit (DSC) entwickelt.

Zur zügigen Umsetzung der Registermodernisierung bedarf es auch im Land Bremer einer Strategie, wann welche Register im Sinne des Gesetzes ertüchtigt werden. Oberste Priorität haben dabei besonders häufig genutzte Register, wie das Melderegister, das Personenstandsregister oder das Fahrzeugregister. Für die Registermodernisierung müssen Budget und personelle Ressourcen im Sinne eines Projektmanagements bereitgestellt und von den jeweiligen Ressortspitzen politisch unterstützt werden. Der Gesamtprozess muss zentral gesteuert werden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

### **1. Welche Stellen in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden) führen welche Register? (bitte auflisten mit folgenden Informationen: Name, Beschreibung bzw. Zweck, Kategorisierung, Umfang bzw. Größe, Verwaltungsebene, Gesetzesgrundlage, ggf. Besonderheiten)?**

Die gewünschten Informationen zur gestellten Frage ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage wurde in Zusammenarbeit mit den bremischen Ressorts erarbeitet und durch diese gefüllt, so es denn möglich war und die Informationen vorlagen. Viele Register befinden sich in der Zuständigkeit des Bundes. Diese sind in der Anlage gekennzeichnet, da für diese Register die Informationen in Bremen nicht vorliegen.

**a. Wie gestalten sich Ausbau und Reifegrad der einzelnen Register (manuell, digital, maschinenlesbar etc.)?**

Die gewünschten Informationen zur gestellten Frage ergeben sich aus der Anlage.

**b. Wie ist die Datenqualität der einzelnen Register zu bewerten? Welche Register basieren bereits auf dem Standard XBasisdaten des Bundesverwaltungsamts?**

Die gewünschten Informationen zur gestellten Frage ergeben sich aus der Anlage. Keines der dort genannten Register hat derzeit bereits den Standard XBasisdaten umgesetzt. XBasisdaten dient der Distribution der durch das IdNrG bestimmten Identifikationsnummer. Das Ausrollen dieser Schnittstelle wird bundesweit durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) koordiniert und bislang befinden sich lediglich erste Register in der Erprobungsphase. Insofern gibt es bundesweit derzeit noch kein Register, welches auf kommunaler- oder Länderebene geführt wird und bereits über eine XBasisdaten-Schnittstelle verfügt.

**2. Wie bewertet der Senat den aktuellen Stand der Registermodernisierung im Land Bremen insgesamt? Wie schätzt er diesen im Vergleich zu anderen föderalen Ebenen (insbesondere gegenüber dem Bund und anderen Bundesländern) ein?**

In Bremen befindet sich die Umsetzungsorganisation der Registermodernisierung im Aufbau (wie auch weitestgehend in den anderen Bundesländern). Die Koordination verantwortet die Abteilung 4 des Senators für Finanzen.

Die Rolle des Registermodernisierungskordinators des Landes Bremen wird derzeit durch die stellvertretende Leitung des Referates 42 wahrgenommen. Eine finale Übergabe der Rolle und Aufgaben erfolgt nach Besetzung der ausgeschriebenen Stelle des Registermodernisierungskordinators.

Der Registermodernisierungskordinator nimmt bereits an den unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Workshops auf Landes- und Bundesebene teil und ist zudem in den Arbeitsgruppen auf Dataportträgerlandebene aktiv und spiegelt alle Informationen in die Ressorts und Bremerhaven.

Folgende Gruppen und Arbeitskreise sind im Registermodernisierungskontext momentan eingerichtet und haben die Arbeit aufgenommen (in fett, aktuelle Teilnahme von Bremen):

Bundesebene:

- Lenkungskreis der Gesamtsteuerung Registermodernisierung (Bundesministerien, BVA)
- Jour fixe Registermodernisierungskordinator\*innen
- Workshop RegMo-Koordinator\*innen (hier: Teilnahme der Registermodernisierungskordinator\*innen der Länder)
- Beiräte
- Leitungsrunde

Landesebene:

- Regelaustausch der Registermodernisierungskoordinationen der Trägerländer mit Dataport

Folgende Rollen werden auf Bund-/Länderebene momentan diskutiert und die inhaltlichen Aufgaben werden erarbeitet. Die endgültigen Entscheidungen und die endgültige inhaltliche Aufgabenerarbeitung werden von Bremen mitgestaltet. Die Umsetzung ist anschließend nach gemeinsam beschlossenenem Vorgehen oder individuell entsprechend vorzunehmen.

Rolle RegMoK Landeskoordinator

- Zentrale Koordination bzw. Durchführung des Projektes in Bremen

- Zentrale Ansprechperson für Gesamtsteuerung (FITKO) und BVA; Multiplikator der gewonnenen Informationen
- Identifiziert und adressiert Chancen und Herausforderungen der RegMo
- Zentrale Ansprechperson für RegMo-R (Ressortverantwortliche); koordiniert Informationsaustausch zu den Ressorts über die RegMo-R
- Überblickt notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen im Land inkl. der übergeordneten Haushaltsvorsorge
- Koordiniert ressortübergreifende oder registerbezogene Unterstützungsbedarfe
- Koordiniert ressortübergreifende Entscheidungsbedarfe
- Berät die Gesamtsteuerung bei der Begleitung und Koordinierung der Abstimmungen auf Ebene der Fachministerkonferenzen
- Steht zu allen in den Gremien der Fachministerkonferenzen abzustimmenden Maßnahmen mit Ressorts auf Landesebene im Austausch
- Berichtet über den Umsetzungsstand der RegMo in Bremen

#### Rolle RegMoR (Ressortverantwortliche\*r)

- Zentrale Ansprechperson des RegMo-K im jeweiligen Ressort
- Koordiniert und wirkt mit bei der Umsetzung der RegMo im Ressort
- Bindeglied/Multiplikator sowie zentrale Ansprechperson für die Fachlichkeiten im Ressort, die wiederum als Bindeglied zu den nachweisführenden Stellen fungieren
- Koordiniert und unterstützt bei Fragestellungen
- Koordiniert Unterstützungsbedarfe der Fachabteilungen und organisiert den Informationsaustausch zwischen RegMo-RV und RegMo-K
- Berichtet zum aktuellen Stand der Registermodernisierung im Ressort gegenüber den jeweils zuständigen Gremien
- Koordiniert die Aufbereitung von Daten zur Haushaltsvorsorge im Ressort in Zusammenarbeit mit RegMo-K
- Stimmt sich mit der OZG-Koordination bzgl. der Anbindung der Online Dienste zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips ab
- Sensibilisiert die Fachlichkeiten im Ressort bzgl. möglicher Anpassungen des Fachrechts, die frühzeitige Einbindung der Kommunen und anderer betroffenen Stellen, z.B. Fachverfahrenshersteller, und für die Notwendigkeit der Durchführung eines Digitalisierungschecks des Fachrechts

#### Rolle RegMo-RV (Registerverantwortliche\*r)

- Verantwortlich für die Konzeption, Leitung und Koordination von Umsetzungsprojekten der RegMo für jeweils fachlich zuständige Fachregister bzw. Fachaufsicht
- Übernimmt frühzeitige Koordination der Beteiligung aller relevanter Akteure (intern/extern), ggf. zusammen mit RegMo-R und RegMo-K
- Verantwortlich für die fachrechtliche Dimension und koordiniert die organisatorische, technische und finanzielle Dimension des Umsetzungsprojektes
- Zentrales Bindeglied zu den nachweisführenden Stellen, insbesondere den Kommunen
- Stimmt sich eng mit den betroffenen Stellen zu den jeweiligen Online Diensten zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips ab
- Initiiert den Prozess notwendiger Anpassungen des Fachrechts und ist zum Umsetzungsstand der Anpassungen auskunftsfähig
- Ist inhaltlich auskunftsfähig und berichtspflichtig zum aktuellen Stand der RegMo im eigenen Fachreferat gegenüber den jeweils zuständigen Gremien und liefert RegMo-R für Ressortberichte zu
- Schnittstelle zur jeweiligen Fachministerkonferenz (FMK) mit seinen Arbeitskreisen und Unterarbeitsgruppen, informiert RegMo-R sowie RegMo-K über dort behandelte Themen der RegMo und stimmt mit diesen das geeignete Vorgehen in Bremen ab
- Als Fach- und/oder Rechtsaufsicht sind sie für die fachliche Vertretung der relevanten nachweisliefernden Stellen verantwortlich und bringen deren Interessen und darüber

- hinaus bestehende fachliche Anforderungen in die Abstimmungen in die FMK-Gremien ein
- Verantwortlich für die Pflege und Korrektheit der Datenbestände von selbst geführten Registern und initiiert als Fachaufsicht bei den nachweisführenden Stellen die Überprüfung der Korrektheit der Datenbestände
- Verantwortlich für die Aufbereitung von Daten zur Haushaltsvorsorge im eigenen Fachreferat in Zusammenarbeit mit RegMo-R und RegMo-K

### **3. Welche Strategie verfolgt der Senat für die Registermodernisierung im Land Bremen? Wie und durch wen wird dieser Prozess gesteuert und evaluiert?**

#### **a. Welche Rolle spielt die Registermodernisierung in den OZG-Umsetzungsstrategien der einzelnen Ressorts? Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit und zwischen den einzelnen Ressorts, einschließlich aller nachgelagerten Verwaltungseinheiten?**

Der Prozess der Registermodernisierung im Land Bremen wird gesteuert durch das Referat 42 in der Abteilung 4 beim Senator für Finanzen Bremen. Verantwortlich in der Umsetzung sind die für die Register zuständigen Ressorts und Dienststellen. Die momentan noch in der Diskussion befindlichen Rollen für den Prozess der Registermodernisierung (siehe oben) sind nach Beschluss in der FHB zu etablieren. Der niedersächsische Vorschlag dient hierbei als Vorbild. Danach wird die Koordination der Umsetzung der Registermodernisierung entsprechend der OZG-Umsetzung und der Rollen aus dem OZG Kontext aufgebaut.

Die Koordination liegt beim Registermodernisierungskordinator des Landes, die Umsetzung und die Berichtspflicht in den Ressorts und zuständigen Dienststellen.

Bundesweit wird das Gesamtprojekt Registermodernisierung durch den IT-Planungsrat gesteuert, die Umsetzung muss aber überwiegend in den fachlich zuständigen Behörden erfolgen. Aus diesem Grund werden viele Umsetzungsaktivitäten in den Fachministerkonferenzen wie z. B. der IMK, der FMK und der WMK vorbereitet und teilweise auch koordiniert.

Geplant ist die Registermodernisierung eng zu verknüpfen mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die in Bremen aufgebauten Strukturen (alle zwei Monate OZG-Forum und versetzt alle zwei Monate OZG-Koordinationstreffen) werden bereits jetzt für eine Informationsweitergabe genutzt. Zusätzlich wurden Workshops zu einzelnen Themenschwerpunkte durchgeführt und werden auch zukünftig durchgeführt. Das Thema Registermodernisierung wird in naher Zukunft eine zentralere Rolle einnehmen.

Die aufgebaute Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und mit Bremerhaven sowie der nachgelagerten Organisationseinheiten im OZG- und SDG-Kontext, koordiniert durch die Abteilung 4 beim SF, bildet eine gute Grundlage für den Aufbau der Organisationsstruktur und für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes.

#### **b. Welche Maßnahmen zur Registermodernisierung wurden bereits abgeschlossen (bitte jeweils Zeitpunkt nennen), welche werden derzeit umgesetzt und welche sollen in Zukunft angegangen werden? Wie sieht der Zeitplan im Einzelnen aus?**

Das Gesamtprojekt Registermodernisierung hat derzeit noch keine Arbeitsergebnisse (technische Schnittstellen, Fachdatenkonzepte etc.) mit der erforderlichen Stabilität veröffentlicht, die zum jetzigen Zeitpunkt eine Umsetzung in den Ländern erlaubt.

Die Umsetzungsstruktur in Bremen wird nach Klärung der Rollen durch die Registermodernisierungskoordinationen der Länder und der Gesamtsteuerung der Registermodernisierung beim Bund (BVA) entsprechend auf den Weg gebracht. Inwieweit Beschlüsse

einzelner Organe dazu eingeholt werden müssen, wird sich nach Abschluss der Vorarbeiten (Rollendefinition etc.) auf Bundesebene zeigen.

Es wird voraussichtlich ein Umsetzungsprojekt eingerichtet werden mit einer Projektstruktur (Projektaufbau, Organisationsstruktur, Meilensteinplan, Entscheidungsgremien u. a.) mit notwendigen personellen und finanziellen Bedarfen.

Bremen wird an einem Erprobungsprojekt (UP17\_2024) der Registermodernisierung teilnehmen, und dort den Data Consumer (Leistung Elterngeld) stellen (verortet beim Senator für Finanzen).

**c. Welche finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen stehen für die Registermodernisierung zur Verfügung? Inwiefern hält der Senat diese Ressourcen für ausreichend?**

Für die anfallenden Aufgaben in dem oben genannten Erprobungsprojekt erhält das Land Bremen durch das Land Baden-Württemberg ein Budget in Höhe von ca. 1.000.000 €

Für die Registermodernisierung in 2024 und 2025 sind (bisher) keine finanziellen Mittel im bremischen Haushalt veranschlagt, da es noch keine anschlagsreifen und belastbaren finanziellen Planungen dazu gibt.

Das BVA hat als Pilotprojekt das nationale Waffenregister im Q3/2023 mit der Identifikationsnummer ertüchtigt. Es wird neben personellem Aufwand sicherlich auch monetären Aufwand für die Entwicklung von Programmcode, Schnittstellen etc. gegeben haben. Leider konnte das BVA auch auf Nachfrage keine Zahlen liefern. Aus den Zahlen hätten eventuell Rückschlüsse für die Befähigung weiterer, in bremischer Verantwortung liegender Register, gezogen werden können.

Im Rahmen der Neuorganisation der Abteilung 4 sind personelle Ressourcen – durch Aufbau einer neuen Stelle – in die Planung aufgenommen. Die Umsetzung steht hinsichtlich Bewirtschaftung und Mitbestimmung noch an.

Je nach Entscheidung über die Einrichtung der oben beschriebenen Rollen wird zusätzlicher Personalbedarf beim Senator für Finanzen und in den einzelnen Ressorts, je nach Registerbetroffenheit vorhanden sein. Konkrete Aussagen können dazu momentan noch nicht getroffen werden.

**d. Wo sieht der Senat ggf. noch Optimierungspotenzial im Prozess der Registermodernisierung?**

Auf Bundesebene ist problematisch, dass noch keine Klarheit über die für die Registermodernisierung erforderliche Infrastruktur (das nationale Once-Only technical System, NOOTS) geschaffen werden konnte. Voraussichtlich bedarf es eines Staatsvertrags für die Errichtung und den Betrieb dieser Infrastruktur mit Regelungen zur Funktionalität, zur Steuerung und zur Finanzierung. Erst wenn dieser vorliegt wird ersichtlich, welche technischen Funktionen zentral bereitgestellt werden und welche in den anzuschließenden Registern zu realisieren sind. Zudem wird der Staatsvertrag voraussichtlich mit einem Anschlusszwang für bestimmte Register verbunden sein. Derzeit ist noch nicht geregelt, welche Register betroffen sein werden, und welche Anforderungen von diesen erfüllt werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf technische Schnittstellen, als auch auf qualitative Anforderungen wie z. B. die Verfügbarkeit.

In Bremen muss die Organisationsstruktur für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes aufgebaut werden, sobald die notwendigen Rollen und Aufgaben für die Länder geklärt sind. Ob die durch die Registermodernisierungskoordinationen und die Gesamtregistermodernisierung des Bundes definierten Rollen und Aufgaben ausreichend sind, bleibt abzuwarten. Ein organisatorisches und fachlich inhaltliches gemeinsames Vorgehen der Länder mit dem Bund ist explizit zu begrüßen. Hier kann gut auf

den Erfahrungen aus der OZG-Umsetzung in Bremen und bundesweit aufgebaut werden.

**4. Für welche Anwendungsfälle ist, auf Basis des aktuellen Stands der öffentlichen Register, das „Once-Only-Prinzip“ im Land Bremen derzeit theoretisch umsetzbar und wo wird es, seit wann tatsächlich praktiziert (bitte jeweils Art und Anzahl der Anwendungsfälle nennen bzw. schätzen)?**

Im Onlinedienst „ELFE“ ist das „Once-Only-Prinzip“ bereits seit 2021 umgesetzt und wird seitdem im Pilotbetrieb erprobt. Hierbei werden die Gehaltsdaten der Antragsteller\*innen mit deren Zustimmung über die Deutsche Rentenversicherung automatisiert abgerufen. Im Pilotbetrieb wurden Abrufe im zweistelligen Bereich erfolgreich durchgeführt. Weiterhin übermittelt das Standesamt mit Zustimmung der Antragsteller\*innen die Geburtsdaten des Kindes an die zuständige Elterngeldstelle.

Eine Aussage darüber, für welche öffentlichen Register das Once-Only-Prinzip theoretisch umsetzbar ist, kann momentan noch nicht getroffen werden. Die Ermittlung dieser Fakten wird Aufgabe des Umsetzungsprojektes sein, dass, wie oben erwähnt, voraussichtlich eingerichtet werden sollte.

**a. Was sind aus Sicht des Senats die gravierendsten Hindernisse für die Einführung und Anwendung des „Once-Only-Prinzips“ in der Breite?**

Gesetzliche Grundlagen lassen die Datenübermittlung zwischen unterschiedlichen IT-Verfahren bisher auf der Grundlage fachrechtlicher Regelungen nicht zu (Prüfung ausstehend, ob die Generalklausel des OZG 2.0 ausreichend ist).

Weitere Hindernisse sind nicht vorhandene Schnittstellen, eine heterogene Infrastruktur sowie nicht standardisierte Datenstrukturen („semantische Interoperabilität“) und die dezentrale Datenhaltung.

Zudem fehlen Kapazitäten und Ressourcen zur Ertüchtigung auf Seiten der Register.

**b. Welche datenschutzrechtlichen Hürden sieht der Senat im Speziellen für die Realisierung des „Once-Only-Prinzips“? Inwiefern wurden diese mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) besprochen und im Idealfall ausgeräumt? (bitte Ergebnisse im Einzelnen darstellen)**

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Registermodernisierung im Allgemeinen und der Realisierung des „Once-Only-Prinzips“ im Speziellen ist die Gewinnung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln und damit ihrer Zustimmung zur Datenübermittlung durch Herstellung von Transparenz staatlichen Handelns. Unabhängig von den bereits nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sieht das Registermodernisierungsgesetz als besonderes Transparenztool das Datenschutzcockpits vor, über das sich Bürgerinnen und Bürger Datenübermittlungen unter Verwendung der IDNr anzeigen lassen können und das so staatliches Handeln transparent und nachvollziehbar macht. Die Entwicklung und Erprobung des Datenschutzcockpits erfolgt unter kontinuierlicher Einbindung der Datenschutzaufsichtsbehörden (BfDI, LfDI HB) und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

**c. Welche Maßnahmen müssten von wem ergriffen werden, um das „Once-Only-Prinzip“ im Land Bremen in der Breite einzuführen und umzusetzen? Bis wann denkt der Senat, welche Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen?**

Da das MVP (Minimum viable Product) des NOOTS (national once-only-technical-system) voraussichtlich erst frühestens Ende 2025 zur Verfügung stehen wird, treibt der Senator für Finanzen das Once-Only-Prinzip bereits jetzt auf Basis der Erfahrungen als

dem Projekt „ELFE“ voran. Die folgenden zwei Projekte werden derzeit umgesetzt um das Once-Only-Prinzip im Land Bremen in der Breite verfügbar zu machen:

1. Mit der Entwicklung der Komponente „ELFEConnect“ im Rahmen des FITKO-Digitalisierungsbudgets durch den Senator für Finanzen wird eine Nachnutzung des Gehaltsdatenabrufs (Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit) für alle berechtigten Behörden ermöglicht. Der Pilotbetrieb soll im 4. Quartal 2024 starten. Bei diesem Projekt handelt es sich um die Weiterentwicklung einer technischen Infrastruktur von ELFE zum Datenabruf durch Behörden. ELFEConnect ist leistungsunabhängig konzipiert und in 2024 von der Bremer Elterngeldstelle pilotiert. Ab 2025 ist die Mitnutzung durch weitere Behörden möglich.
2. Mit dem Projekt „Erweiterter Gehaltsdatenabruf“ wird im Rahmen des FITKO-Digitalisierungsbudgets durch den Senator für Finanzen der Nachweisabruf um den Abruf der Daten aus der Einkommenssteuererklärung (Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit) von der Finanzverwaltung umgesetzt. Dieser Abruf wird durch die Komponente „ELFEConnect“ für alle berechtigten Behörden ermöglicht. Der Testbetrieb soll im 4. Quartal 2024 starten.

Weitere Maßnahmen können erst dann ermittelt und genannt werden, wenn Klarheit auf Bundesebene über die für die Registermodernisierung erforderliche Infrastruktur (das nationale Once-Only technical System, NOOTS) geschaffen wurde bzw. eventuell bereits, wenn die Infrastruktur bekannt ist.

**d. Inwiefern avisiert der Senat einen verbindlichen Zeitpunkt, ab dem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gegenüber der öffentlichen Verwaltung keine Daten mehr angeben müssen, die bereits in öffentlichen Registern vorliegen?**

Ein verbindlicher Zeitpunkt kann momentan noch nicht genannt werden. Bremen ist, wie die weiteren Bundesländer auch, von vielen äußeren Faktoren abhängig (wie oben beschrieben). Allerdings wird die im Wege der OZG-Umsetzung aufgebaute gute Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Bund und den Ländern sicherlich gewinnbringend sein.

**5. Wie ist der Stand des von Bremen entwickelten Datenschutzcockpits (DSC)? Wann ist die Inbetriebnahme für welche Funktionen, Nutzer- und Anwendergruppen geplant? Wie genau gestalten sich dessen Funktionsweise sowie der Prozesse der digitalen Identifizierung?**

Das Datenschutzcockpit wurde am 31.07.2023 in einer Version 1 auf einer Produktivumgebung umgesetzt. Diese Version umfasst bereits wesentliche technische Grundfunktionalitäten der browserbasierten Webanwendung, wie beispielsweise die Nutzer-Anmeldung und -Authentifizierung, die Benutzerführung inkl. Info- und Hilfetexte, den IDNr-Abruf über den XÖV-Standard XBasisdaten, eine durchgehende Verschlüsselung und den mehrstufigen Registerdatenabruf über den neu entwickelten Standard XDatenschutzcockpit (XDSC).

Im Verlauf der letzten Monate wurde das Datenschutzcockpit weiter ausgebaut und für Bürgerinnen und Bürger „nutzbar“ gemacht. Dazu gehörten unter anderem Verbesserungen im Design, die Umsetzung der Barrierefreiheit, die Schaffung einer Registerauswahlmöglichkeit und einer mehrsprachigen Benutzerführung. Zudem wurde die Anschlussbereitschaft an ein erstes Pilotregister hergestellt und der Betrieb sowie der Austausch von Testdaten auf verschiedenen Umgebungen erprobt. Die Entwicklung und Erprobung erfolgt unter kontinuierlicher Einbindung der Datenschutzaufsichtsbehörden (BfDI, LfDI HB) und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Die Inbetriebnahme bzw. ein offizieller Go-Live-Termin des Datenschutzcockpits ist

für das 3. Quartal 2024 im Zuge des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) geplant. Danach ist das Datenschutzcockpit für Bürgerinnen und Bürger, die über einen deutschen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion oder über einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) verfügen, nutzbar. Die Bürgerinnen und Bürger benötigen für die Authentifizierung darüber hinaus ihre selbstgewählte sechsstellige PIN für die Online-Ausweisfunktion, ein geeignetes Smartphone oder Kartenlesegerät und eine Software, wie die kostenlose AusweisApp2 des Bundes. Nach erfolgreichem Authentifizierungsvorgang der Bürgerin und des Bürgers ruft das Datenschutzcockpit die persönliche IDNr über den Identitätsdatenabruf (IDA) bei der Registermodernisierungsbehörde ab und fragt alle angeschlossenen Register, ob protokollierungspflichtige Datenübermittlungen unter Verwendung dieser IDNr in den jeweiligen Registern vorliegen. Das Ergebnis der Abfrage wird im Datenschutzcockpit angezeigt. Über die Benutzerführung kann dann ein gewünschtes Register ausgewählt und die Protokoll- und Inhaltsdaten der Datenübermittlung abgerufen und angezeigt werden. Da nach dem Go-Live-Termin nur das Pilotregister an das Datenschutzcockpit angeschlossen sein wird, und erst nach und nach weitere Register folgen werden, wird der Nutzen für Bürgerinnen und Bürger in der Anfangszeit noch sehr gering sein. Er wird sich jedoch mit zunehmender Zahl angeschlossener Register deutlich verbessern. Die Anschlussplanung für Register orientiert sich an der Rollout-Planung des IT-Rates des Bundes. Der Nutzen für Bürgerinnen und Bürger wird sich zudem deutlich durch die zusätzliche Anzeigemöglichkeit von Bestandsdaten im Datenschutzcockpit erhöhen. Das Datenschutzcockpit plant im 1. Quartal 2025 die Anzeige von Bestandsdaten softwareseitig umgesetzt zu haben. Der Nutzen ist jedoch stark abhängig von den angeschlossenen Registern, da nach aktueller Definition jede registerführende Stelle selbst festlegt, welche Daten in ihrem Register dem Begriff Bestandsdaten zuzuordnen ist.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

### Anlage(n):

1. ANLAGE\_Register







20. Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 14 des Handwerksordnung	Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerkähnlichen Gewerbe	Bei den Handwerkskammern wird ein Verzeichnis über Betriebsinhaber zulassungsfreier Handwerke und handwerkähnlicher Gewerbe geführt.  Zulassungsfreie Handwerke sowie handwerkähnliche Gewerbe sind der Anlage B1 und B2 der HwO definiert und unterliegen der Anzeigepflicht gegenüber der Handwerkskammer gem. § 18 HwO.  Zulassungspflichtige Handwerke hingegen sind in der Anlage A definiert und werden in die	Zulassungsfreie und handwerkähnliche Gewerbe bedürfen vor Ausübung der Anzeige bei den zuständigen Handwerkskammern. Zusätzlich dient die Eintragung der Gefahrenabwehr, dem Verbraucherschutz und ermöglicht so eine Interessensvertretung für alle Selbständigen und Angestellten im Handwerk.	Kommunal											
	Personalausweisregister	Die von den Ländern bestimmten Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister zu den von ihnen ausgestellten Ausweisen (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis). Ortlich zuständig im Inland ist die Personalausweisbehörde der Hauptwohnung, im Ausland regelt das Auswärtige Amt die Personalausweisangelegenheiten mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen. deren Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personalausweisinhaber bzw. des Personalausweisinhabers. Vorläufige Personalausweise werden jedoch nur durch Inlandsbehörden ausgestellt.  Ein Ersatzpersonalausweis kann nur nach erfolgter Passversandung und nur für einen gesetzlich festgelegten Personenkreis ausgestellt werden. Der Ersatzpersonalausweis ist damit kein "übliches" Identitätsdokument.	Das Personalausweisregister dient der Durchführung des Personalausweisgesetzes, insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit sowie der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate.  Das Personalausweisregister dient zusätzlich der Feststellung des Status der Ausweise (z. B. ausgehändigt / ausgestellt, gültig, ungültig, verloren / gestohlen, vernichtet). Zudem werden Informationen zur eID-Funktion und die Sperkenwörter gespeichert.  Die Ausstellung eines Personalausweises ist für Personen unter 16 Jahren möglich. Ab dem 16. Lebensjahr ist der Besitz eines Personalausweises verpflichtend.  Zur sicheren Feststellung der Identität der Ausweisinhaber sowie des Ausweisinhabers bzw. zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokuments dürfen die in elektronischen Speicher- und Verarbeitungsumfeld des Personalausweises gespeicherten Daten ausgelesen und verwendet werden. Dies ist jedoch nur berechtigten staatlichen Stellen gestattet, beispielsweise Polizeivollzugsbehörden, Zollverwaltung, Steuerfahndungsstellen der Länder und Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden. Fingerabdrücke dürfen nur mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat ausgelesen werden. Sie sind nur auf dem Personalausweis selbst gespeichert, nicht im Register. Die Einrichtung einer bundesweiten Datenbank biometrischer Merkmale ist durch das PAuswG ausgeschlossen.	Kommunal	SIS	Referat 21	Bürgeramt Bremen; Bürger- und Ordnungsgamt Bremerhaven	k.A.		Personalausweisgesetz (PAuswG) Personalausweisverordnung (PAuswV) Personalausweisverwaltungsverordnung (PAuswVwV) Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV) sowie landesrechtliche Vorschriften	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
21. Personalausweisregister	Passregister	Die von den Ländern bestimmten Behörden (Passbehörden) führen die Passregister. Ortlich zuständig im Inland ist die Passbehörde der Hauptwohnung, im Ausland regelt das Auswärtige Amt die Passangelegenheiten mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen. deren Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Passinhaber bzw. des Passinhabers.	Die in dem Register geführten Daten werden zur Ausstellung von Pässen (Reisepass, Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass sowie amtlicher Pass (Dienstreisepass, Diplomatenpass, vorläufiger Diplomatenpass)) genutzt und dienen dem Nachweis ausgestellt Pässe sowie der Feststellung des Status der Ausweise (z. B. ausgehändigt / ausgestellt, gültig, verloren / gestohlen, vernichtet). Ferner dienen sie anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.	Kommunal	SIS	Referat 21	k.A.			k.A.	k.A.	digital	k.A.	ja	
22. Passregister	Ausländerdatei A und B	Die Ausländerbehörden führen als sachlich zuständige Behörden der Bundesländer zwei Datenbanken zur Registrierung personenbezogener Daten von Ausländerinnen und Ausländern sowie deren ausländerrechtlichen Maßnahmen. In die Ausländerdatei A werden die Daten aufgenommen, sobald eine betroffene Person ein Melderechtlich erlangt, die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt, ein Antragsverfahren eingeleitet, der Aufenthalt mitgeteilt, die Zustimmung zur Visumerteilung erteilt oder eine ausländerrechtliche Maßnahme getroffen wurde. Die personenbezogenen Grunddaten sind in die Ausländerdatei B zu übernehmen, sobald der Ausländer / die Ausländerin gestorben, aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen oder die Rechtsstellung eines Deutschen erworben hat.	Die Daten dienen den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer ausländerrechtlichen Aufgaben, wie Erteilung / Ausstellung oder Versagung von Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestaltungen, Duldungen und Passersatzpapieren, Entscheidungen über Ausweisungen bzw. Abschiebungen, Zustimmungen zu Visumerteilungen. Die Angaben können auch bei staatsangehörigen Entscheidungen gem. § 4 Abs. 3 Abs. 3 BStAG oder im Einbürgerungsverfahren herangezogen werden.	Kommunal	SIS	Referat 20	- SIS Referat 24 - Migrationsamt Bremen - Bürger- und Ordnungsgamt Bremerhaven	Migrationsamt zum Stand 01.07.2024: 237.827	§ 99 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 62 AufenthV	k.A.	digital	gut	ja		
23. Ausländerdateien nach § 62 der Aufenthaltsverordnung	Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 des Berufsausbildungsgesetzes	Die Handwerkskammer hat zur Regelung, Überwachung und Förderung sowie zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsbetrieben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III HwO einzurichten und zu führen (Lehrlingsrolle). Die Eintragung ist für die Ausbildungsbetriebe / den Ausbildungsbetriebe verbindlich.	Das Verzeichnis dient der Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung.	Kommunal											
25. bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungsrichtungen nach § 2 des Hochschulstatutgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden	Register noch nicht vorhanden	Register noch nicht vorhanden	Register noch nicht vorhanden	Register noch nicht vorhanden	SKB	at 15 Informationsk	SKB	bundesweites Register noch nicht vorhanden brennes Register für Schüler:innen-Daten vorhanden --> ca. 90.000 (70.000 Bremen + 20.000 Bthv.) Datensätze p.a.	BremSchulIG BremSchulDSG	maschinenlesbar	unterschiedlich für unterschiedliche Datenkategorien z.B. Stammdaten sind qualitativ sehr gut	nein			
26. Versicherungsverzeichnis der Krankenkassen	Bundeszentralregister (Zentralregister)	Das Bundeszentralregister besteht aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister.  In das Zentralregister werden strafgerichtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schulunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen eingetragen sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf diese Eintragungen beziehen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden außerdem ausländische strafgerichtliche Verurteilungen gegen Deutsche, in Deutschland geborene oder wohnhafte Personen in das Register eingetragen.  Zwischen den teilnehmenden Europäischen Mitgliedstaaten erfolgt ein Strafnachrichtenaustausch betreffend die jeweiligen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Ferner werden Auskunftsersuchen deutscher Behörden elektronisch an andere EU-Mitgliedstaaten versandt und entsprechende Auskunftsersuchen aus anderen EU-Mitgliedstaaten beantwortet.	Die wichtigste Aufgabe des Zentralregisters ist es, Straffurteile zu registrieren, für eine bestimmte Zeit im Bestand zu halten und hierüber Auskünfte zu erteilen. Auskünfte werden dabei sowohl an bestimmte Behörden, als auch an die betroffenen Personen - in Form von Führungszeugnissen - erteilt.	Bund	SGfV	Referat 12 Sozialversicherung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
27. Bundeszentralregister	Nationales Waffenregister	Über das Nationale Waffenregister (NWR) werden alle wesentlichen Informationen zu legalen erlaubnispflichtigen Schusswaffen in privaten und gewerblichen Besitz zeitnah und aktuell bereitgestellt. In der Registerdatenbank werden die relevanten Daten der lokalen Waffenbehörden, Waffenherstellerinnen / Waffenhersteller und -händlerinnen / -händler vorgehalten. So stehen die lokal erfassten Informationen - unter Beibehaltung der föderalen Strukturen - zentral für behördenübergreifende Prozesse und Abfragen zur Verfügung.  Bei den kommunalen Elterngeldstellen der jeweiligen Bundesländer werden systematisch geführte personenbezogene Daten über Elterngebührende, Elterngebührende auslösende Kinder und Elternteile, die kein Elterngeld beziehen für Fach- und Statistikzwecke erhoben und gespeichert.	Das Nationale Waffenregister dient insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Den Waffenbehörden und den im Datenbereitstellung ersuchenden öffentlichen Stellen ermöglicht es, Waffen und wesentliche Teile zurückzufordern sowie sich untereinander über die verarbeiteten Daten auszutauschen.  Mit der Errichtung des NWR wurden unter Beibehaltung der föderalen Strukturen die Voraussetzungen geschaffen, um die in den lokalen Waffenbehörden erfassten Informationen aufzubereiten und relevante Daten standardisiert in eine zentrale computergestützte Datenbank zu überführen. Für alle berechtigten Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeit waffenrechtliche Daten benötigen, ist ein jederzeitiger Zugriff auf die NWR-Daten möglich. Hierdurch ist z. B. die Einbeziehung notwendiger waffenrechtlicher Informationen in polizeiliche Lageberichtigungen stets gewährleistet. Das NWR leistet somit einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland.  Mit der Ausbaustufe NWR II sind ab dem 01. September 2020 auch Waffenherstellerinnen und Waffenhersteller sowie Waffenhändlerinnen und Waffenhändler an das NWR angebunden. Dies dient zur Abbildung des lückenlosen Lebenszyklus einer Waffe von der Herstellung bis zur Vernichtung.  Die Datenbestände zum Elterngeld sind Vorgesellschaft, die zur Leistungsfeststellung, -gewährung oder -ablehnung erhoben und gespeichert werden.	Bund	SIS	Referat 21	Ordnungsgamt Bremen; Bürger- und Ordnungsgamt Bremerhaven	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
29. bei den Elterngeldstellen nach § 12 des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfänger	Verzeichnis der Gewerbebezogenen	Die Gemeindeverwaltungen führen ein Verzeichnis aller Gewerbebezogenen. Es werden alle An-, Um- und Abmeldungen eines Gewerbes, eine Zweigüberlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle aufgenommen. Jeder selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes muss gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung bei der für den Betriebsitz zuständigen Gemeinde angemeldet sein. Ausgenommen hiervon sind u. a. freie Berufe und die Betriebe	Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO verfolgt den Zweck, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen.  Demnach werden die Daten primär für die Verwaltung gewerbebezogener Vorgänge sowie für statistische Betriebsaufzeichnungen	Kommunal	SAS,II	Referat 21	Amt für Soziale Dienst	knapp 60.000 Datensätze	BEEG	Digital	Stammdaten zum Anhein				
30. Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe	Verzeichnis der Gewerbebezogenen	Die Gemeindeverwaltungen führen ein Verzeichnis aller Gewerbebezogenen. Es werden alle An-, Um- und Abmeldungen eines Gewerbes, eine Zweigüberlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle aufgenommen. Jeder selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes muss gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung bei der für den Betriebsitz zuständigen Gemeinde angemeldet sein. Ausgenommen hiervon sind u. a. freie Berufe und die Betriebe	Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO verfolgt den Zweck, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen.  Demnach werden die Daten primär für die Verwaltung gewerbebezogener Vorgänge sowie für statistische Betriebsaufzeichnungen	Kommunal	SWHT	Referat 21	Lokal geführtes Verzeichnis der Gewerbebetrieb im Fachverfahren migewa								

	Gewerbezentralregister	Das Gewerbezentralregister enthält Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Bußgeldentscheidungen, die Gewerbetreibende betreffen. Es gliedert sich in ein Teilregister für natürliche Personen und eines für juristische Personen und Personenvereinigungen.  Zweck- und Zielsetzung des Registers  Zweck des Registers ist es, den zuständigen Behörden die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um bestimmte gewerbrechtliche Entscheidungen, z. B. Zulassungen, die Kranken- und Pflegeklassen führen ein Verzeichnis über versicherte Mitglieder und deren familienversicherte Familienangehörige.	k.a.		Bund														
31. Gewerbezentralregister					Bundesamt für Justiz (Bonn)														
32. Versicherungsverzeichnis der Kranken- und Pflegeklassen	Versicherungsverzeichnis der Kranken- und Pflegeklassen	Bei den ärztlichen und überörtlichen Sozialhilfsträgern werden personenbezogene Daten über Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Fach- und Statistikzwecke gespeichert.	Das Versicherungsverzeichnis dient der Führung des Versichertenbestandes zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (Kranken- und Pflegeversicherung), etwa der Feststellung der Versicherungsberechtigung, der Feststellung der Familienversicherung und des Leistungsanspruchs.		Kommunal	SGPV	Referat 12 Sozialversicherung	k.A.		k.A.	k.A.	k.A.							
33. Register für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Datenbestände zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bei den ärztlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe werden personenbezogene Daten über Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiften Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Fach- und Statistikzwecke gehalten.	Die Datenbestände der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind Vorgangsdaten, die zur Leistungsfeststellung und -gewährung gehalten werden.		Kommunal														
34. Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	Datenbestände der Hilfe zum Lebensunterhalt	Bei den kommunalen Wohngeldbehörden werden personenbezogene Daten über Wohngeldempfängerinnen bzw. -empfänger und -sofern vorhanden - über deren Haushaltsmitglieder für Fach- und Statistikzwecke sowie für den Datenaustausch zur Vermeidung von rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld erhoben und gespeichert.	Die Datenbestände der Hilfe zum Lebensunterhalt sind Vorgangsdaten, die zur Leistungsfeststellung und -gewährung gehalten werden.		kommunal														
35. bei den Wohngeldbehörden nach § 24 des Wohngeldgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zum Wohngeld	Datenbestände zum Wohngeld	Bei den kommunalen Wohngeldbehörden werden personenbezogene Daten über Wohngeldempfängerinnen bzw. -empfänger und -sofern vorhanden - über deren Haushaltsmitglieder für Fach- und Statistikzwecke sowie für den Datenaustausch zur Vermeidung von rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld erhoben und gespeichert.	Die Datenbestände zum Wohngeld sind Vorgangsdaten, die zur Antragsbearbeitung, Prüfung und Bewilligung von Wohngeldleistungen sowie für den Datenaustausch zur Überprüfung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld benötigt werden.		Kommunal														hoch, durch regelmäßige Abgleiche
36. bei den kommunalen Wohngeldbehörden werden personenbezogene Daten über Wohngeldempfängerinnen bzw. -empfänger und -sofern vorhanden - über deren Haushaltsmitglieder für Fach- und Statistikzwecke gehalten.	Datenbestände zum BAStG	Bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung und den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken und Hochschulen werden personenbezogene Daten von Empfängerinnen und Empfängern von Ausbildungsförderung nach BAStG, deren Ehepartnern und Ehegatten, Eltern, Geschwister und eigene Kinder für Fach- und Statistikzwecke gehalten.	Die BAStG-Datenbestände sind Vorgangsdaten, die zur Leistungsfeststellung und -gewährung erhoben und gespeichert werden.  Die Daten dienen der Feststellung des Anspruchs nach BAStG dem Grunde und der Höhe nach. Die Übermittlung von Daten zu Statistikzwecken erfolgt anonymisiert und auf der Grundlage von § 55 BAStG.		Kommunal	SUKW	Referat 10 (Intern)SUKW	Stand 25.06.2024 sind insgesamt 57.716 Datensätze zu natürlichen Personen im Fachverfahren (BAFYSYS) gespeichert.	§ 35 SGB I i.V.m § 24 WoGG	Sozialdaten	digital							nicht zu bewerten	ja
37. Register der Versorgungsämter	Datenbestände zu Asylbewerberleistungen	Bei den örtlichen Behörden, Landesaufnahmestellen bzw. Trägern nach AsylbLG werden personenbezogene Daten über Asylbewerberleistungsempfängerinnen und -empfänger für Fach- und Statistikzwecke vorgehalten.  Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen.	Die Datenbestände zu Asylbewerberleistungen sind Vorgangsdaten, die zur Leistungsfeststellung und -gewährung erhoben und gespeichert werden.		kommunal														
38. bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nach den §§ 10 und 13a des Asylbewerberleistungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern	Vermittlerregister	Versicherungsvermittler und -berater, Finanzanlagenvermittler und Immobilienanleihermittler bedürfen einer gewerblichen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung und die entsprechende Sachkunde nachgewiesen wurden.  Im Vermittlerregister sind alle eintragungspflichtigen Vermittler gespeichert. Eingetragen werden auch Personen, die bei der Versicherungsvermittlung oder -beratung in leitender Position verantwortlich sind sowie die unmittelbar bei der Finanzanlagenberatung und -vermittlung mitwirken und gebundene Versicherungsvermittler ohne eigene Erlaubnis, die im Auftrag eines Versicherungsunternehmens handeln.	Das Register wird geführt, um der Allgemeinheit, vor allem Anlegern und Versicherungsunternehmen sowie Darlehensnehmern und Darlehensgebern, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen.		Land														
39. Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung																			
40. Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer																			
41. Register zum vorübergehenden Schutz nach § 51a des Aufenthaltsgesetzes (nicht um Gesetz aufgeführt)																			
42. Beitragskonten der ARD/ZDF/Deutschlandfunk/Beitragservice	Beitragskonten des ARD/ZDF/Deutschlandfunk/Beitragservice	Der Beitragservice führt Beitragskonten, in welchen die zur Feststellung der Beitragspflicht sowie zum Einzug der Rundfunkbeiträge notwendigen Daten erfasst sind.	Der Beitragservice führt Beitragskonten, in welchen die zur Feststellung der Beitragspflicht sowie zum Einzug der Rundfunkbeiträge notwendigen Daten erfasst sind.		bund														
43. Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten	Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure	Die Ingenieur- und Baukammern führen Listen der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure.  Eine Bauvorlageberechtigung ist Voraussetzung, um die Genehmigungsplanung für die Änderung, das Errichten oder Abbrechen von Bauwerken unterzeichnen zu dürfen. Dabei ist die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser für den Inhalt der Genehmigungsplanung verantwortlich.  Die Bauvorlageberechtigung wird nach Landesrecht geregelt, entweder in Landesbauordnungen, Architekten- oder Ingenieurgesetzen sowie in Kammerngesetzen.  Die Bezeichnung der Liste kann sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, so heißt sie u. a. „Liste der Entwurfsverfasser“, „Liste der Bauvorlageberechtigten“ oder etwa „Liste der unbeschränkt bauvorlageberechtigten Ingenieure“. In Brandenburg wird keine separate Liste geführt, hier genügt der Zusatz „Bauvorlageberechtigung“ der Ingenieurliste der Kammer.  Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten ist gegen Gebühr bei der zuständigen Ingenieurs- oder Baukammer zu beantragen, dabei wird die Eintragung in einem anderen Bundesland häufig anerkannt.  Für die Eintragung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie eine mindestens zweijährige (in Hamburg dreijährige) Berufspraxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden Voraussetzung.  Nach Beantragung entscheidet in der Regel der Eintragungsausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen.  Die Bauvorlageberechtigung steht häufig in Verbindung mit der (Pflicht-)Mitgliedschaft in der zuständigen Ingenieurkammer.	Bauvorlageberechtigt ist, wer in die Liste eingetragen ist. Somit wird den Bauherinnen und -herren öffentlich, transparent und zuverlässig Auskunft darüber gegeben, welche Ingenieurin oder welcher Ingenieur bauvorlageberechtigt ist.		Land														
44. sämtliche von den Architekten und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register über deren Mitglieder und Handelskammern geführten Verzeichnisse ihrer Mitglieder nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	Krisenvorsorgeliste (ELEFAND)	Die Krisenvorsorgeliste (ELEFAND) ist eine Liste der im Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbeholfener sowie ihrer Familienangehörigen, die zur Vorsorge für Katastrophenfälle geführt wird.  Katastrophenfälle können eintretende oder drohende Naturkatastrophen, kriegerische oder sonstige Vorfälle einschließen, die erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Deutschen im Ausland haben können.  Die Zentrale Luftfahrtbehörde ist alle Erlaubnisse und Berechtigungen erfasst, die vom Luftfahrt-Bundesamt, den Luftfahrtbehörden der Länder, dem Luftamt der Bundeswehr (im Falle ziviler Lizenzen und Berechtigungen) sowie anderen Beauftragten (im Zusammenhang mit der Benutzung des Lufttraums durch Freizeitleute und Luftsportler) erteilt werden.	Die Eintragung in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes ermöglicht es, die dort Eingetragenen im Krisenfall ggf. über konkrete Empfehlungen zu Verhaltensweisen, Sammelpunkten und Evakuierungswegen ortsspezifisch zu informieren, die über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes (AA) hinausgehen. Die Liste ermöglicht es den Auslandsvertretungen, mit Deutschen im Gastland bei akuten Krisen in Kontakt zu treten.  Die Zentrale Luftfahrtbehörde dient der Feststellung, welche Erlaubnisse und Berechtigungen ein Luftfahrer oder eine Luftfahrerin zu einem gegebenen Zeitpunkt besitzt.		Bund		Ref.33 SWHT befüllt das Register												
46. Krisenvorsorgeliste nach § 6 Absatz 2 des Konsulargesetzes	Zentrale Luftfahrtdatei				Bund		Ref.33 SWHT befüllt das Register	k.A.											
47. Zentrale Luftfahrtdatei									428 § 65 II Nr. 2 BremLBO iVm § 13a BremRegG										Sehr gut, wird durch Führungszeugnis nachgewiesen

48. Register für Betreiber von unbemannten und zulassungspflichtigen Fluggeräten	Register über Betreiber unbemannter Fluggeräte Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) führt ein Register über Betreiberinnen und Betreiber von unbemannten Fluggeräten. Die in ihren Hauptwohnsitz bzw. im Fall von juristischen Personen ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben sowie eines der folgenden registrierungspflichtigen unbemannten Fluggeräte betreiben: ein unbemanntes Fluggerät in der Betriebskategorie „offen“ mit einer Startmasse von 250 Gramm oder mehr, das bei einem Aufprall auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 50 Joule übertragen kann, ein unbemanntes Fluggerät in der Betriebskategorie „offen“, das mit einem Sensor, der personenbezogene Daten erheben und speichern kann, ausgerüstet ist, sofern es sich nicht um ein Spielzeug gem. Spielzeugrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) handelt, ein unbemanntes Fluggerät einer beliebigen Masse in der Betriebskategorie „speziell“, das gilt für Drohnen, deren Einsatzspektrum den Rahmen der „offenen“ Kategorie übersteigt, z. B. beim Betrieb außerhalb der Sichtweite und / oder ab 25 kg Startmasse. Die Registrierungsnummer muss auf jeder von einer registrierten Betreiberin / einem registrierten Betreiber eingesetzten Drohne sichtbar angebracht werden.	Das Register dient dem Luftfahrt-Bundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Registrierung von Betreiberinnen und Betreibern sowie deren Identifizierung und zur Sicherstellung des Austauschs von Informationen nach Art. 14 der Datenschutzverordnung (EU) 2019/947. Es dient außerdem dem Austausch mit nationalen Behörden gemäß § 66a LuFtVG.	Bund							
49. Luftfahrzeuggröße nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes	Luftfahrzeuggröße Mit dem Eintrag in die Luftfahrzeuggröße sowie der Vergabe des amtlichen Kennzeichens und der Erteilung des Luftfahrzeugbesitznachweises wird ein Luftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen. Luftfahrzeuggröße und Luftsportgeräteverzeichnis werden zusammen auch als Luftfahrzeugregister bezeichnet (vgl. § 64 LuftVG).	Die in der Luftfahrzeuggröße gespeicherten Daten dienen der Überwachung der Verkehrssicherheit der in ihr erfassten Luftfahrzeuge. Sie dienen darüber hinaus der Erteilung von Auskünften an Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerinnen und Eigentümer oder Halterin und Halter von Luftfahrzeugen oder die Luftfahrzeuge einer Eigentümerin / eines Eigentümers oder einer Halterin / eines Halters zu bewilligen.	Bund		Ref.03 SWHT	befüllt das Register	k.A.	k.A.	Digital	
50. Zulassungsregister nach § 14 des Umweltauflagegesetzes	EMAS-Register Im EMAS-Register sind Unternehmen und andere Organisationen mit ihren Standorten verzeichnet, die die Anforderungen nach dem europäischen Öko-Audit-System EMAS erfüllen.	Alle Unternehmen und andere Organisationen, die an EMAS teilnehmen, erstellen für die Öffentlichkeit regelmäßig eine Umwelterklärung, in der die eigene Umweltpolitik und das Umweltprogramm mit den konkreten Zielen für die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt wird. Für die Eintragung in das EMAS-Register wird eine Auditing und Validierung der erstellten Umwelterklärung durch einen unabhängigen, staatlich geprüften Umweltgutachter vorausgesetzt. Ausschließlich in EMAS registrierte Unternehmen und andere Organisationen dürfen das EMAS-Logo mit Registrierungsnummer verwenden. Hierdurch wird für die Öffentlichkeit erkennbar, dass bei dem entsprechenden Unternehmen oder der Organisation ein geprüftes Umweltmanagement vorhanden ist.	Bund							
51. Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 2.2 der Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung (sog. ADR-Infoseiten bank) gemäß § 14 Absatz 3 der Gefährstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	Verzeichnis der ADR-Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführerinnen Gefährliche Güter können auf der Straße nur unter bestimmten Bedingungen befördert werden. Geregelt wird der Gefährstofftransport durch die Gefährstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Fahrerinnen und Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, müssen im Besitz einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung sein, die besagt, dass die Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer an einem Schulungskurs teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen sind. Die Erst- und Auffrischungsschulungen für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer erfolgen im Rahmen einer von der Industrie- und Handelskammer anerkannten Schulung mit einer anschließenden IHK-Prüfung. Allen Schulungen legen bundeseinheitliche Kurspläne der IHK zugrunde. Nach lückenloser Teilnahme an den Schulungen und Bestehen der jeweiligen Prüfung gegen Prüfungsgebühr erhält die Fahrzeugführerinnen / der Fahrzeugführer von der zuständigen Industrie- und Handelskammer ein Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 2.2 der Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung (sog. ADR-Infoseiten bank) gemäß § 14 Absatz 3 der Gefährstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.	k.A.	Land							
52. Handelsregister (nach Registerartenkunde)	Handelsregister Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis über eingetragene Kaufleute (Gewerbetreibende und Unternehmen) im Bezirk des zuständigen Registergerichts und beinhaltet deren wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Die Informationen können von jedermann eingesehen werden. Folgende Unternehmen müssen im Handelsregister eingetragen werden: Kaufleute (Einzelunternehmen), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), Aktiengesellschaften (AG) sowie juristische Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben. Ein von einer natürlichen Person oder einer Handelsgesellschaft betriebenes Gewerbe muss in das Handelsregister eingetragen werden, wenn es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ausgenommen sind somit sogenannte Kleingewerbebetriebe, die zwar ein Gewerbe ausüben, aber nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen; diese unterliegen nicht den Regelungen für Kaufleute. In das Handelsregister ebenfalls einzutragen sind die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Das Register besteht aus zwei Abteilungen, Abteilung A (HRA) für Einzelunternehmen, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV) sowie Abteilung B (HRB) für Kapitalgesellschaften, die dem öffentlichen Recht unterliegen. Das Sorgeregister ist ein von den Jugendämtern geführtes Register, in dem jeweils eine Eintragung erfolgt, wenn Sorgereklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben werden, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist, die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist. Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem zuständigen Jugendamt. Würde die elterliche Sorge in einem familiengerichtlichen Verfahren auf nur einen der Elternteile übertragen, ist die Entscheidung des Familiengerichts der Nachweis für das alleinige Sorgerecht. Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.	Das Handelsregister soll eine Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion erfüllen (negative / positive Publizität). Im Rahmen der Publikationsfunktion wird das Handelsregister vom Rechtsverkehr vornehmlich zum Nachweis der Vertretungs- und Haftungsverhältnisse genutzt. In diesem Zusammenhang wird durch das Unternehmensregister auf die Handelsregisterdaten verlinkt und zusätzlich werden im Unternehmensregister die von den Gesellschaften / Kaufleuten eingereichten Abschlüsse zum Abruf bzw. zur Einsicht bereitgestellt. Das Handelsregister soll insbesondere die Öffentlichkeit über die eingetragenen Unternehmen informieren. Da die eingetragenen Informationen verbindlich sind, trägt das Handelsregister wesentlich zur Rechtssicherheit (z. B. bei Vertragsabschlüssen) im Geschäftsverkehr bei.	Das Sorgeregister wird zum Zweck der Erteilung einer schriftlichen Auskunft an die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter geführt.	Kommunal	Land NRW	verbreiten durch Justizministerium Düsseldorf - Verwaltungsschnittstelle wird von NRW aus zur Verfügung gestellt				
53. Sorgeregister (Daten der Finanzverwaltungen der Länder)	Sorgeregister Das Sorgeregister ist ein von den Jugendämtern geführtes Register, in dem jeweils eine Eintragung erfolgt, wenn Sorgereklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben werden, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist, die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist. Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem zuständigen Jugendamt. Würde die elterliche Sorge in einem familiengerichtlichen Verfahren auf nur einen der Elternteile übertragen, ist die Entscheidung des Familiengerichts der Nachweis für das alleinige Sorgerecht. Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.	Das Sorgeregister wird zum Zweck der Erteilung einer schriftlichen Auskunft an die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter geführt.	Kommunal	SAS/JI	Referat 21	Amt für Soziale Dienste	etwa 53.000 Datensätze	SGB VIII § 87c Abs. 6	Aktuell läuft	manuell
Identifikationsnummernregister (Finanzen) (Betreiberdaten der Bundesagentur für Arbeit)	Identifikationsnummernregister Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt jedem Steuerpflichtigen ein dauerhaftes, d.h. lebenslanges Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren für natürliche Personen ist dies die Steuer-Identifikationsnummer. Zur Vermeidung von Mehrfachvergaben, Feststellung der jeweils zuständigen Finanzbehörden und zur Erfüllung der Aufgaben in der Finanzverwaltung werden personenbezogene Daten zusammen mit der Identifikationsnummer im Identifikationsnummernregister gespeichert. Bereits mit der Geburt sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Einkommenssteuerpflichtig und erhalten automatisch eine Identifikationsnummer. Durch die dauerhafte Gültigkeit dieser IDNr. können steuerliche Daten – unabhängig von Umzügen, Namen oder Personenstandsänderungen – immer der richtigen Person zugeordnet werden. Die beim BZSt gespeicherten Daten dürfen nur gespeichert werden, um sicherzustellen, dass eine Person nur eine IDNr. erhält und eine IDNr. nicht mehrfach vergeben wird, die IDNr. eines Steuerpflichtigen festzustellen, zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind, Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind; an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können, den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und zur Verarbeitung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zweck, zum Nachweis der Identität des Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG), wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat, zu Zwecken der digitalen Rentenbeurteilung.	Mit der Einführung der Identifikationsnummer wurden Serviceleistungen der Steuerverwaltung wie z.B. das elektronisch bereitgestellte, vorausgefüllte Steuererklärungsfahrformular, die automatisierte Verarbeitung elektronischer Belege oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ermöglicht. Damit wurde das Ziel der Bundesregierung, das Besteuerungsverfahren bürokratiefrei zu gestalten und kostensparend zu modernisieren, erfüllt. Darüber hinaus ermöglicht die Steuerliche Identifikationsnummer eine effektive Datenauswertung im Rahmen von Prüfungsvorgängen durch die Finanzbehörden und leistet somit einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der Steuergerechtigkeit und zur Vorgebung von Falschangaben.	Das Identifikationsnummernregister wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt. Für die technische Registrierung ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) zuständig.	Bund		Ref. 14	SF	§ 139a ff. Abgabenordnung (AO)	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern nach § 32 EStG und § 39e Einkommensteuergesetz (EStG)	k.A.